Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018

I. Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
§§	Paragraphen
€	Euro
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs-Herstellungs-Kosten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
GBl	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
ha	Hektar
i. S. v.	im Sinne von
KAG	Kommunalabgabengesetz
LzB	Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014
NKHR	Neues kommunales Haushaltsrecht
Nr.	Nummer/ Nummern
m^2	Quadratmeter
S.	Satz
Vgl.	vergleich
z. B.	zum Beispiel

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Grünfläche, Fläche links vom Bauhof

Abbildung 2 Wald, Wald hinter dem Windeckareal

Abbildung 3 Moosalb, sonstige unbebaute Grundstücke

Abbildung 4 Abteigebäude Frauenalb, Gebäude bei Wohnbauten

Abbildung 5 Kindergarten Schielberg, Gebäude bei sozialen Einrichtungen

Abbildung 6 Carl-Benz-Schule, Grund und Boden mit Schulen

Abbildung 7 Sportplatz TSV Pfaffenrot, Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlagen

Abbildung 8 Klosterwaldhalle, Gebäude mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlage

Abbildung 9 Friedhof Pfaffenrot, Grund und Boden sonstiges

Abbildung 10 Rathaus Pfaffenrot, Gebäude bei sonstigem

Abbildung 11 Straße, Im Schwarzenbusch, Grund und Boden Infrastrukturvermögen

Abbildung 12 Stegbachsee, Wasserbauliche Anlagen

Abbildung 13 Leichenhalle Schielberg, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Abbildung 14 Ladog (Bauhoffahrzeug), Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

III. Vorwort

In der Eröffnungsbilanz sind das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde Marxzell zum Stichtag 01. Januar 2018 dokumentiert. Diese basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Baden-Württemberg und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die Gemeinde Marxzell hat am 01. Januar 2018 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt.

Die Umstellung der Buchhaltung von der bisherigen Kameralistik auf die kaufmännisch geprägte Doppik ist das Kernstück des Reformprozesses der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg.

Die neue Buchführung verspricht eine größere Transparenz, eine vollständige Darstellung der finanziellen Daten, regt zu betriebswirtschaftlichem Denken an und ist besser vergleichbar. Erstmalig wird durch die kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet.

Das Neue Kommunale Haushaltsrecht dokumentiert erstmals umfassend das gesamte kommunale Vermögen. Dieses wurde in mühevoller Kleinarbeit durch die Kämmerei vollständig erfasst und bewertet. Die gesamte Dokumentation zur Erfassung und Bewertung des Vermögens kann bei der Kämmerei im Detail eingesehen werden.

In der Gemeinderatsitzung am 21. November 2013 (Vorlage 47/2013) wurde vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zum 01. Januar 2018 gefasst.

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 wurde von der Rechtsaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt noch nicht geprüft.

Das Ergebnis der umfangreichen Vermögenserfassung und -bewertung liegt jetzt in Form dieser Eröffnungsbilanz vor.

Das NKHR-Umstellungsprojekt wurde damit erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Grundsätzlich sind in der Bilanz alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Weiter sind sämtliche rechtliche oder wirtschaftliche Verpflichtungen, die eine Belastung für die Gemeinde darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde nach den Bewertungsgrundsätzen des § 43 GemHVO, dem Bilanzierungsleitfaden für Baden-Württemberg sowie der daraus entwickelten Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Marxzell durchgeführt.

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (§ 43 Abs.1 Nr. 2 GemHVO). Die Bildung von Sammelposten ist demzufolge nicht zulässig. Darüber hinaus

schließt dieser Grundsatz eine Zerlegung von Vermögensgegenständen in einzelne Komponenten aus.

Es muss eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen (§ 43 Abs.1 Nr. 3 GemHVO).

Bewertet wird nach § 44 GemHVO grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen (§ 46 GemHVO). Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Nebenkosten.

§ 62 GemHVO lässt für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz Bewertungserleichterungen zu:

- bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die zum Bilanzstichtag älter als sechs Jahre sind, müssen nicht erfasst werden.
- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, die älter als sechs Jahre sind
- Ansatz von örtlichen Durchschnittswerten bei landwirtschaftlichen Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken
- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen

Die Vermögensgegenstände werden ab dem Anschaffungs- und/oder Herstellungszeitpunkt abgeschrieben. Für die Berechnung der Abschreibungen wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Grundsätzlich wird bei der Festlegung der Nutzungsdauer die AfA-Tabelle des Landes Baden-Württemberg verwendet.

Erhaltene Zuweisungen und Beiträge für Investitionen werden bei der Gemeinde Marxzell gem. § 40 Abs.4 S. 2 GemHVO nach dem Bruttoprinzip als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz geführt und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, analog zu den Abschreibungen, jährlich aufgelöst.

Im Übrigen wird auf die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Marxzell verwiesen. Diese kann bei der Kämmerei eingesehen werden.

Marxzell, den 21. Oktober 2024

Aufgestellt:

Sabrina Eisele	Jürgen Germann
Bürgermeisterin	Fachbereichsleiter Finanzen & Infrastruktur

IV. Bilanz (Werte gerundet)

Aktivseite		Geschäftsjahr 2016 EUR	Geschäftsjahr 2017 EUR
1	**Vermögen**	**0**	**51.570.277**
1.2	Sachvermögen	0	47.605.405
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	12.420.760
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	11.091.352
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0	20.236.731
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	507.947
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	3.309.192
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	39.423
1.3	Finanzvermögen	0	3.964.872
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0	420.399
1.3.3	Sondervermögen	0	1.500.000
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0	358.423
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0	306.271
1.3.8	Liquide Mittel	0	1.379.779
2	**Abgrenzungsposten**	**0**	**38.880**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	14.578
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0	24.302

Passivseite		Geschäftsjahr 2016 EUR	Geschäftsjahr 2017 EUR
1	**Eigenkapital**	**0**	**34.049.354-**
1.1	Basiskapital	0	34.049.354-
2	**Sonderposten**	**0**	**12.888.497-**
2.1	für Investitionszuweisungen	0	11.146.095-
2.2	für Investitionsbeiträge	0	1.742.402-
3	**Rückstellungen**	**0**	**347.789-**
3.3	Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0	100.000-
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0	247.789-
4	**Verbindlichkeiten**	**0**	**4.041.987-**
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	3.939.130-
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0	56.997-
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	15.291
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0	61.150-
5	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**0**	**281.530-**

Bilanzsumme	0	51.609.156

Bilanzsumme	0	51.609.156-

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

I. Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz (Aktiva) veranschaulicht den Gesamtwert des gemeindlichen Vermögens. Das Vermögen wird unterteilt in das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen. Ebenfalls im Aktiva ausgewiesen werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

1 Vermögen

Wert zum 01.01.2018: 51.570.277 €

1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände. Das Sachanlagevermögen wurde primär zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet.

Wert zum 01.01.2018: 47.605.405 €

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke (§ 72 BewG) sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Als unbebautes Grundstück gilt ein Grundstück auch, falls das darauf befindliche Gebäude aufgrund von Zerstörung oder Zerfall nicht mehr benutzbar ist. Sind Gebäude nach Zweckbestimmung und Wert gegenüber dem Grundstück von untergeordneter Bedeutung, so gilt das Grundstück als unbebaut. Das Grundstück wird immer getrennt von den Aufbauten auf dem Grundstück erfasst. Grundsätzlich ist bei der Bewertung von Anschaffungskosten des Grundstücks auszugehen. Für alle Grundstücke ist der tatsächliche Kaufpreis zzgl. der Nebenkosten anzusetzen. Wenn die Anschaffungskosten eines Grundstücks nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, kann als Erfahrungswert der Bodenrichtwert des entsprechenden Anschaffungsjahres angesetzt werden. Grundsätzlich werden die Grundstücke nicht abgeschrieben.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören: Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland, Aufwuchs bei Grünflächen, Grund und Boden bei Wald, Aufwuchs bei Wald und sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung.

Die gemeindeeigene Waldfläche umfasst 1.098 ha.

Grünfläche	648.351,57 €
Ackerland	373.086,13 €
Grund und Boden bei Wald	2.866.472,00 €
Aufwuchs bei Wald	8.475.853,85 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	56.996,26 €

Wert zum 01.01.2018: 12.420.760 €



Abbildung 1 Grünfläche, Fläche links vom Bauhof



Abbildung 2, Wald, Wald hinter dem Windeckareal



Abbildung 2, Moosalb, sonstige unbebaute Grundstücke

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als bebaute Grundstücke gelten Flächen, auf denen sich benutzbare, bezugsfertige oder bewohnbare Gebäude befinden. Dabei wird das Grundstück immer getrennt von den Aufbauten erfasst und bewertet. Erst anschließend werden die Gebäude bewertet und in der Anlagenbuchhaltung, getrennt nach Anlageklassen, dokumentiert. Die Werte des Grund- und Bodens erfahren keine Abschreibung. Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Gebäude bei Wohnbauten	368.454,55 €
Gebäude bei sozialen Einrichtungen	573.734,89 €
Grund und Boden mit Schulen	7.365,00 €
Gebäude bei Schulen	1.497.911,28 €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlagen	183.718,75 €
Gebäuden mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlagen	4.410.885,30 €
Grund und Boden sonstiges	152.421,00 €
Gebäude bei sonstigem	3.896.861,70 €

Wert zum 01.01.2018: 11.091.352 €



Abbildung 3, Abteigebäude Frauenalb, Gebäude bei Wohnbauten



Abbildung 4, Kindergarten Schielberg, Gebäude bei sozialen Einrichtungen



Abbildung 5, Carl-Benz-Schule, Grund und Boden mit Schulen



Abbildung 6, Sportplatz TSV Pfaffenrot, Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlagen



Abbildung 7, Klosterwaldhalle, Gebäude mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlage



Abbildung 8, Friedhof Pfaffenrot, Grund und Boden sonstiges



Abbildung 9, Rathaus Pfaffenrot, Gebäude bei sonstigem

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Tunnel, Plätze, Brücken, Wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe sowie sonstige Bauten.

Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung der Aufbauten (Straßen, Wege, Plätze) wurden die Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Grund und Boden Infrastrukturvermögen	1.249.619,75 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	115.065,57 €
Anlagen zur Abwasserableitung	5.406.191,62 €
Straße, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	11.700.369,68 €
Wasserbauliche Anlagen	4.301,28 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.761.183,33 €

Wert zum 01.01.2018: 20.236.731€



Abbildung 10, Straße Im Schwarzenbusch, Grund und Boden Infrastrukturvermögen



Abbildung 11, Stegbachsee, Wasserbauliche Anlagen



Abbildung 12, Leichenhalle Schielberg, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

In die Kategorie Maschinen und technischen Anlagen gehören Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen.

Wert zum 01.01.2018: 507.947 €



Abbildung 13, Ladog (Bauhoffahrzeug), Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung

Unter diese Position fallen zahlreiche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Büro- und Schulmöbel, Sport- und Spielgeräte. Diese wurden gemäß der Inventurrichtlinie erfasst und bewertet. Eine Aktivierung erfolgt dementsprechend erst ab einem Anschaffungswert von netto 1.000 €.

Wert zum 01.01.2018: 3.309.192 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition werden diejenigen (Bau-)Maßnahmen abgebildet, die zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2018 noch nicht fertig gestellt waren und somit den konkreten Bilanzpositionen noch nicht zugeordnet werden konnten. Aufgrund der noch mangelnden Fertigstellung werden diese Maßnahmen auch als Anlagen im Bau bezeichnet; sie unterliegen keiner Abschreibung.

Wert zum 01.01.2018: *39.423 €*

1.3 Finanzvermögen

Unter Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe).

Wert zum 01.01.2018: *3.964.872 €*

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Wert zum 01.01.2018: *420.399 €*

1.3.3 Sondervermögen

Unter dieser Position wird das in wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ausgewiesen. Nach § 96 GemO zählt das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum Sondervermögen der Gemeinde.

Wert zum 01.01.2018: *1.500.000 €*

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgelder per Bescheid (Verwaltungsakt). Es handelt sich hierbei um stichtagsbezogene Größen, welche im Zeitablauf, insbesondere durch die Rechnungsabgrenzung, stark variieren können.

Wert zum 01.01.2018: *358.423 €*

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Mieten, Pachten oder aber auch Verkaufserlöse fallen unter diesen Gliederungspunkt. Auch die privatrechtlichen Forderungen aus bspw. Lieferung und Leistung und übrigen privatrechtlichen Forderungen wurden bereinigt. Nicht werthaltige Forderungen wurden niedergeschlagen und erscheinen nicht mehr in der Eröffnungsbilanz. Die Forderungen wurden mit dem Nominalwert bilanziert bzw. um Wertberichtigungen bereinigt.

Wert zum 01.01.2018: *306.271 €*

1.3.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind kurzfristig verfügbare Mittel und umfassen den Kassenbestand (Bargeld) inklusive der ausgegebenen Handvorschüsse, aber auch Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (u.a. Girokonten).

Wert zum 01.01.2018: *1.379.779 €*

2 Abgrenzungsposten

Durch die Periodenabgrenzung in der Doppik kommt es vor, dass Zahlungen vor der eigentlichen Entstehung des Ertrages / Aufwandes erfolgen. Zur Bilanzierung dieser Zahlungen wird im betreffenden Zahlungsjahr ein Abgrenzungsposten erzeugt, der im Folgejahr mit dem Ergebnishaushalt verrechnet werden kann.

Wert zum 01.01.2018: *38.880 €*

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Eine aktive Rechnungsabgrenzung ist dann erforderlich, wenn Aufwendungen, im alten Jahr dem Bankkonto belastet und bezahlt wurden, wirtschaftlich aber in das Folgejahr

gehören. Dies würde sich mindernd auf das Basiskapital auswirken. Aus diesem Grund ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 48 Abs.1 GemHVO zu bilden. Das klassische Beispiel hierfür sind die Januargehälter der Beamten. Diese werden nach den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 LBesGBW) grundsätzlich einen Monat im Voraus gezahlt. Die Beamtengehälter des Januars werden folglich im Dezember des Vorjahres ausbezahlt. Periodisch entsteht der Aufwand aber erst mit der Arbeitsleistung im Januar. Damit die Auszahlung im Dezember dennoch vorgenommen werden kann, wird ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten benötigt. Im Folgejahr wird dieser Abgrenzungsposten dann gegen das entsprechende Aufwandskonto im Ergebnishaushalt aufgelöst.

Wert zum 01.01.2018: *14.578 €*

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse der Gemeinde sollen gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderporsten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit hergestellten Vermögensgegenstandes oder ggf. der vereinbarten Laufzeit des Zuwendungsverhältnisses (z.B. im Rahmen von Zuschüssen an die kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen) abgeschrieben werden

Wert zum 01.01.2018: *24.302 €*

3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Wert zum 01.01.2018: *0 €*

II. Passiva

Die Passivseite stellt Finanzierung des im Aktiva ausgewiesenen Vermögens dargestellt. Durch die Unterteilung in Eigenmittel (Ziff. 1) und Fremdmittel (Ziff. 2-5) wird die Mittelherkunft zur Finanzierung des gemeindlichen Vermögens nachgewiesen.

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen bzw. den Fehlbeträgen. Rücklagen bzw. Fehlbeträge entstehen aus den Jahresergebnissen und sind daher in der Eröffnungsbilanz noch nicht vorhanden. Das Eigenkapital ist das Reinvermögen der Gemeinde und stellt den von der Gemeinde selbst erwirtschafteten Anteil am Vermögen dar. Folglich wird sich das Eigenkapital zukünftig jährlich entsprechend den jeweiligen Jahresabschlüssen verändern. Durch Fehlbeträge im Ergebnishaushalt verringert sich das Eigenkapital, bei Überschüssen steigt es hingegen an.

Wert zum 01.01.2018: *34.049.354 €*

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapitel handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital ist kein fester Wert, sondern wird in folgenden Jahresabschlüssen fortgeschrieben. Kann beispielsweise ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in den folgenden 3 Haushaltsjahren nicht ausgeglichen werden, ist dieser Fehlbetrag anschließend mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt werden hingegen nicht mit dem Basiskapital verrechnet, sondern unter einem separaten Rücklagenkonto im Eigenkapital ausgewiesen. Diese Rücklagen dienen dann als Reserve zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Fehlbetragsverrechnung wäre ein starkes Indiz dafür, dass die betreffende Gemeinde wirtschaftlich über Ihre Verhältnisse lebt. Es kann angenommen werden, dass dies dann auch Auswirkungen auf etwaig benötigte Haushaltsgenehmigungen haben würde.

Wert zum 01.01.2018: *34.049.354 €*

1.2 Rücklagen

Rücklagen sind aus Überschüssen der Ergebnisrechnung gebildete Zukunftsreserven. In der Eröffnungsbilanz sind daher auch noch keine Rücklagen vorhanden. Die Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals und müssen nicht mit den liquiden Mitteln übereinstimmen.

Wert zum 01.01.2018: *0 €*

2 Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um von Dritten gewährte Investitionszuweisungen/Zuschüsse und Beiträge. Die Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden wie das Anlagevermögen auf der Aktivseite, erfasst, bewertet und abgeschrieben. Sonderposten sind weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zuzuordnen.

Wert zum 01.01.2018: *12.888.497 €*

2.1 für Investitionszuweisungen

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Marxzell für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.

Wert zum 01.01.2018: 11.146.095 €

2.2 für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge, welche die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung von Grundstückseigentümern für die Erschließung von Grund und Boden, den Ausbau von Anliegerstraßen oder für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage, erhoben hat.

Hier wurde analog zu den Investitionszuweisungen verfahren. Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge werden im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Wert zum 01.01.2018: 1.742.402 €

3 Rückstellungen

Rückstellungen waren zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen, die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Eröffnungsbilanzstichtag vorlagen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

Hier wurden für die alte Erddeponie, welche gegenwärtig stillgelegt wird sowie für Gebührenüberschüsse beim Abwasser Rückstellungen gebildet.

Wert zum 01.01.2018: 347.789 €

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen werden gebildet für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen. Hier handelt es sich um eine Pflichtrückstellung. Die Gemeinde Marxzell hat keine Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Beamten werden zentral

beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet. Eine zusätzliche Bildung einer Rückstellung in der Bilanz der Gemeinde ist nicht zulässig (§ 41 Abs.2 S. 2 GemHVO).

Wert zum 01.01.2018: *0 €*

3.3 Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Hierzu zählen die Rückstellungen für die alte Erddeponie in Pfaffenrot.

Wert zum 01.01.2018: *100.000 €*

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Hierzu zählen Rückstellungen im Bereich Abwasser die im Zuge der Jahresabschlüsse in Folgejahren dann ggfs. aufzulösen sind.

Wert zum 01.01.2018: *247.789 €*

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde die zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit zu erfüllen, müssen sämtliche Verbindlichkeiten einzeln bewertet und passiviert werden.

Wert zum 01.01.2018: *4.041.987 €*

4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des im letzten kameralen Jahresabschlusses ausgewiesenen Schuldenstandes.

Schuldenübersicht:

Bank	Betrag in €
LB BW	596.590,14 €
MünchnHyp	176.261,25 €
DGHYP	98.814,25 €
BremerLB	134.561,34 €
LB BW	275.949,35 €
KFW	122.216,00 €
LB BW	931.739,03 €
BremerLB	1.202.998,95 €
L-Bank	400.000,00 €

Wert zum 01.01.2018: *3.939.130 €*

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber z.B. von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Wert zum 01.01.2018: *56.997 €*

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO).

Wert zum 01.01.2018: *15.291 €*

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Dies ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Bereich zugeordnet werden können. Hierzu zählen Umsatzsteuerverrechnungen mit dem Eigenbetrieb.

Wert zum 01.01.2018: *61.150 €*

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Eine passive Rechnungsabgrenzung ist dann erforderlich, wenn Erträge im Vorjahr dem Bankkonto gutgeschrieben und bezahlt wurden, wirtschaftlich aber in das Folgejahr gehören. Dies würde sich erhöhend auf das Basiskapital auswirken. Aus diesem Grund ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 48 Abs.2 GemHVO zu bilden.

Wert zum 01.01.2018: *281.530 €*

Marxzell, den 21.10.2024

Aufgestellt:

Sabrina Eisele	Jürgen Germann
Bürgermeisterin	Fachbereichsleiter Finanzen & Infrastruktur

V. Anhang

1 Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Grundlagen für die Vermögensbewertung des zum 31.12.2017 vorhandenen Anlagevermögens bei der Gemeinde Marxzell waren:

- Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung
- Bilanzierungsleitfaden 2. Auflage vom August 2014
- Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Marxzell

2 Beteiligungsübersicht

Bezeichnung	Buchwert	Währung
Beteiligung Regionales Rechenzentrum Karlsruhe	16.094,02	EUR
Beteiligung Abwasserverband Unteres Albtal	379.142,23	EUR
Beteiligung Zweckverband 4IT	24.563,09	EUR
Beteiligung Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	600	EUR
GESAMT	420.399,34	EUR

3 Wahlrecht bei Zinsen für Fremdkapital

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO gehören Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen allerdings als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Hiervon hat die Gemeinde Marxzell keinen Gebrauch gemacht.

4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre anzugeben.

4.1 Bürgschaften und Sicherheitseinbehalte bei Baumaßnahmen

Objekt	Datum	Summe
Sanierung Asphaltstrassen Am Südhang Burbach	14.11.2017	28.950,00 €
Rohbauarbeiten Heizraum Carl-Benz-Schule	17.06.2015	4.455,80 €
Ausbau FTTC-Netz Breitbandleerrohr	21.10.2015	20.772,17 €
Summe		54.177,97 €

4.2 Ausfallhaftung

Die Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2017 betrug wie folgt:

Bewilligter Darlehensbetrag gesamt	Restschuld 31.12.2017

1.500.866,72 €	787.911,33 €

5 Bilanzkennzahlen

Eigenkapitalquote: 65,98 %

Das Eigenkapital besteht in der Eröffnungsbilanz aus dem Basiskapital. In den künftigen Jahresabschlüssen setzt es sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen sowie des Fehlbetrages des jeweils aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen.

Die Quote spiegelt wider, welcher Anteil des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurde.

Eigenkapitalquote = Eigenkapital / Gesamtkapital x 100

Fremdkapitalquote: 34,08 %

Das Fremdkapital ergibt sich aus der Bilanzsumme abzüglich des Eigenkapitals - 1. Kapitalposition – (Positionen nach § 52 GemHVO). Daraus ergibt sich eine Zusammensetzung des Fremdkapitals aus den Positionen 2. Sonderposten + 3. Rückstellungen + 4. Verbindlichkeiten + 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Fremdkapitalquote = Fremdkapital / Gesamtkapital x 100

6 Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen zum Stichtag 31.12.2017 beträgt 3.579.109 €. Der voraussichtliche Anteil zum Stichtag 31.12.2018 beträgt 3.546.273 €.

7 Organe der Gemeinde Marxzell zum 01.01.2018

Bürgermeisterin:

Eisele, Sabrina

seit 01.01.2016

Amtszeit bis 31.12.2023

Bürgermeister – Stellvertreter:

1. Stellvertreter: Kunz, Jürgen

2. Stellvertreter: von Schmidsfeld, Sabine

3. Stellvertreter: Stöckle, Gerhard

Gemeinderat: Amtszeit 2014 bis 2019

- Becht, Harald
- Beier, Bettina
- Benz, Alfons
- Fluderer, Thomas
- Heinrich, Prof. Dr. Dirk
- Jordan, Corinna
- Kunz, Jürgen
- Kunz, Manuel
- Mäurer, Jürgen
- Obreiter, Wolfgang
- Ochs, Winfried
- Rayling, Karin
- Speigel, Achim
- Stöckle, Gerhard
- Stoll, Simon
- von Schmidsfeld, Sabine
- Wagner, Ralf
- Walzer, Jürgen

8 Organe der Gemeinde Marxzell zum xx.xx.2024

Eisele, Sabrina

seit 01.01.2024

Amtszeit bis 31.12.2031

Gemeinderat: Amtszeit 2024 bis 2029

- Becht, Harald
- Benz, Alfons
- Dam, Michael
- Fletschinger, Julian
- Glasstetter, Kai
- Kobelt - de la Roi, Dr. Christine
- Kunz, Jürgen
- Masino, Peter
- Mäurer, Jürgen
- Obreiter-Ochs, Angelika
- Ochs, Miriam
- Petrak, Leo
- Rayling, Karin
- Steppe, Frank
- Stoll, Simon
- Wagner, Ralf

Marxzell, den 21. Oktober 2024

Aufgestellt:

Sabrina Eisele Bürgermeisterin	Jürgen Germann Fachbereichsleiter Finanzen & Infrastruktur